

2086 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entschädigungsgesetz  
CSSR geändert wird

Die Anzahl der erwarteten Anmeldungen und die Höhe der ausbe-  
zahlten Entschädigungsbeträge sind wesentlich gegenüber jenen  
Zahlen zurückgeblieben, die Gegenstand der jahrelangen Vermögens-  
verhandlungen mit der ČSSR gewesen waren. Um zu erreichen, daß  
die Summe der Entschädigungsleistungen von der seitens der ČSSR  
zu leistenden Globalentschädigung nicht wesentlich abweicht, soll  
durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine  
Verbesserung bestimmter materieller Vorschriften vorgenommen  
werden und die Anmeldefrist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezem-  
ber 1980 verlängert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und ein-  
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-  
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember  
1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entschädigungs-  
gesetz ČSSR geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann